

Haushaltshilfe, Krankengeld & Co. Was steht mir zu?

Sozialrechtliche Leistungen für Krebspatientinnen
und -patienten

Carmen Flecks

Schnittstelle Sozial- und Medizinrecht www.krebsinformationsdienst.de

Volljuristin

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

dkfz.

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT



Forschen für ein Leben ohne Krebs

Übersicht

1. Zeitraum der Diagnose
2. Während der Behandlung
3. Nach längerer und chronischer Erkrankung
4. Nach überstandener Erkrankung

Zeitraum der Diagnose

1. Wer ist wofür zuständig?
2. Kann mich Krankenkasse „rauswerfen“?
3. Psychotherapie
4. Kryokonservierung
5. Entgeltfortzahlung, Krankengeld, „Teil-Krankengeld“
6. Schwerbehinderung

Zuständigkeiten - Überblick

Krankenversicherung

Rentenversicherung

Versorgungsamt

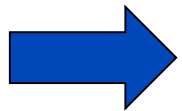
Arbeitsagentur

JobCenter

Sozialamt

Pflegeversicherung

Integrationsamt



KID-Informationsblatt „Sozialrecht und Krebs: Wer ist wofür zuständig“:

<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-sozialrecht.pdf>

Verliere ich meine Krankenversicherung... ?

... bei einer Krebsdiagnose?

Nein, die Behandlung bei Krankheiten ist Aufgabe der Krankenversicherung.

... wenn ich nicht bei den Vorsorgeuntersuchungen war?

Nein. Die Früherkennungsuntersuchungen sind ein wichtiges Angebot der Krankenkassen, aber sie sind keine Pflicht.

... wenn ich mich lieber alternativ behandeln lassen möchte?

Nein. Jeder Mensch darf selbst entscheiden, ob und wie sie oder er behandelt werden möchte.

Verliere ich meine Krankenversicherung, ...

... wenn bei einer humangenetischen Untersuchung, die Veranlagung für eine erbliche Krebserkrankung festgestellt wird?

Nein. Nur bei manchen privaten Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) ab einer bestimmten Versicherungssumme darf danach gefragt werden (zu den Details § 18 Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Und wäre eine „Krebsversicherung“ sinnvoll?

Die Verbraucherzentralen oder Stiftung Warentest sehen diese Art der Versicherungen (auch „Dread-Disease-Versicherungen“ genannt) kritisch. Weitere Infos: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/dreaddiseaseversicherung-eine-alternative-gegen-berufsunfaehigkeit-51428>

Psychoonkologische Hilfe von Beratung bis Therapie

- Psychoonkologie ist integrativer Bestandteil der Krebsbehandlung
 - zum Beispiel müssen zertifizierte Onkologische Zentren psychoonkologische Versorgung mit anbieten: Nach Angebot vor Ort fragen!
 - Auch in onkologischen Schwerpunktpraxen gibt es teilweise ein Angebot zur psychoonkologischen Unterstützung – nachfragen!
- Psychosoziale Krebsberatungsstellen
 - Kostenfrei – wird von Krankenkassen finanziert
 - Psychosoziale und sozialrechtliche Unterstützung
 - Liste der Krebsberatungsstellen:
<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/adressen/krebsberatungsstellen.php>



KID-Informationsblatt „Psychoonkologische Hilfen: Anlaufstellen für Krebspatientinnen und Krebspatienten“:
<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-psychoonkologie.pdf>

Psychoonkologische Hilfe von Beratung bis Therapie

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Psychotherapie.

Aber: Kein Anspruch auf Psychotherapie bei Psychoonkologen!

- Wie komme ich an einen Psychotherapieplatz?
 - Keine Verordnung oder Überweisung erforderlich – selbst suchen!
 - Kid-Verzeichnis für Psychoonkologie-Praxen:
<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/adressen/psychoonkologen.php>
 - Klinik, Praxis, Krebsberatungsstelle, ansprechen
 - Terminservicestellen / Patientenservice: Telefon 116117 oder
www.116117.de
- Hinweise zum Kostenerstattungsverfahren

„(4) Versicherte haben **Anspruch auf Kryokonservierung** von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer **keimzellschädigenden Therapie** medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach Absatz 1 vornehmen zu können. Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den **Richtlinien** nach § 92 die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4.“

Während der Behandlung

1. Fahrkosten im Zusammenhang mit der Therapie
2. Haushaltshilfe
3. Aufforderung zur Reha
4. AHB - Medizinische Rehabilitation
5. Befreiung von der Zuzahlung
6. Zahnersatz
7. Individuelle Gesundheitsleistungen IGeL
8. Individueller Heilversuch

Für Menschen mit einer Krebserkrankung gelten bei Zahnbehandlungen und Zahnersatz dieselben Regelungen wie für alle anderen auch.

Ausnahme: Bei Implantaten bei einzelnen Krebsarten

Wichtig:

- ✓ Regelmäßig zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung
- ✓ Jedes Jahr Stempel im Bonusheft sammeln!
 - 50% Zuschuss zur Regelversorgung für alle.
 - 70% bei 5 Jahre regelmäßiger Vorsorgeuntersuchung!
 - 75% bei 10 Jahre regelmäßiger Vorsorgeuntersuchung!

Zahnbehandlung – Härtefall und „gleitender individueller“ Härtefall:

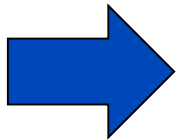
- Bei „unzumutbarer Belastung“ kann weiterer Zuschuss zum Zahnersatz beantragt werden – bis 100%!
- Antragsformular gibt es bei der Krankenkasse.
- Einkommensgrenzen 2022:
 - Bruttoeinkommen unter 1316.- EUR/ Monat (Alleinstehende)
 - Unter 1809,50 EUR/Monat (mit 1 Angehörigem)
 - Jeder weitere Angehörige zusätzlich 329.- EUR
 - BaföG, Sozialhilfe, Hartz IV, Kriegsopferfürsorge, Grundsicherung
 - „gleitende Härtefall“: in den letzten 3 Monaten knapp darunter
- **Achtung:**
 - Befreiung von der Zuzahlung gilt hier nicht!
 - Härtefallantrag muss vor der Behandlung gestellt und bewilligt werden!

Zahnersatz

Ausnahmen für Krebserkrankte bei Implantaten

Die Kosten für implantologische Leistungen können **in festgelegten Ausnahmefällen unter sehr strengen Voraussetzungen** vollständig von der Krankenkasse übernommen, das heißt:

- bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursachen in Tumorerkrankungen haben
- bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung
- bei extraoralen Defekten im Gesichtsbereich nach Tumoroperation



Auch Zahnärztekammern bieten Beratung zu Zahnersatz und Implantaten an:

<https://www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de/patienten-im-mittelpunkt/>

Was sind IGeL?

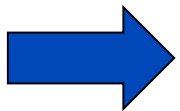
- „Selbstzahlerleistungen“
- Beispiele: Blutuntersuchungen auf Tumormarker, PSA-Test bei Prostata, Auflichtmikroskop, Knochendichtemessung(?)
- Behandlungen oder Untersuchungen, die nicht im „Leistungskatalog“ der gesetzlichen Krankenversicherung sind, weil zum Beispiel
 - Nicht ausreichend wissenschaftlich geprüft
 - Zu viele falsche Ergebnisse, die zu unnötigen weiteren Untersuchungen und Belastungen führen („falscher Alarm“)
 - Kosten werden nur in anderen Behandlungsabschnitten übernommen



Informationen zu einzelnen Angeboten im IGeL-Monitor des Medizinischen Dienstes Bund (MD): <https://www.igel-monitor.de/>

Was ist zu beachten?

- ✓ Schriftliche Information über die voraussichtlichen Kosten
- ✓ Vorher informieren - es besteht keine Eile!
- ✓ Versicherte müssen Leistung schriftlich zustimmen – sonst besteht keine Zahlungspflicht
- ✓ Rechnung muss ausgestellt werden – keine Quittung oder Vorkasse!



KID-Informationsblatt „Krebsfrüherkennung: Individuelle Gesundheitsleistungen – IGeL“: <https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-individuelle-gesundheitsleistungen.pdf>

Prüfen, ob Leistung von der Krankenkasse z.B. als

- Satzungsleistung
- Bonusprogramm
- Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP-Brustkrebs)
- Besondere Versorgung
- Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung (gastrointestinale Tumoren oder Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren, urologische Tumoren, Hauttumor, Tumoren der Lunge und des Thorax, Kopf- und Halstumoren, Tumore des Gehirns und der peripheren Nerven)



Stöbern Sie im Internetauftritt Ihrer Krankenkasse!

Off-Label Use – Individueller Heilversuch (inzwischen im Wesentlichen § 2 Absatz 1a SGB V)

- Behandlung mit (noch) nicht zugelassenen Arzneimitteln oder anderen Behandlungsmethoden

Versicherte mit einer **lebensbedrohlichen** oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung, **für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung** steht, können auch eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Leistung beanspruchen, wenn eine nicht ganz **entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf** besteht. Die Krankenkasse erteilt für Leistungen nach Satz 1 vor Beginn der Behandlung eine Kostenübernahmeerklärung, wenn Versicherte oder behandelnde Leistungserbringer dies **beantragen**. Mit der Kostenübernahmeerklärung wird die Abrechnungsmöglichkeit der Leistung nach Satz 1 festgestellt.

Verfahren:

- Antrag wird in der Regel von der Klinik gestellt
- Entscheidung seitens Krankenkasse soll innerhalb von 3 bzw. 5 Wochen getroffen werden (§ 13 Absatz 3a SGB V)
- Bei Ablehnung: Von Krankenkasse Stellungnahme des Medizinischen Dienstes anfordern und mit Ärztinnen/Ärzten besprechen
- Mit Unterstützung der Ärztinnen/Ärzte Widerspruch einlegen
- Einstweiliger Rechtsschutz und/oder Klage:

Informationen zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe beim Bundesministerium für Justiz:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.html

- Freistellung von der Arbeit für bis zu 10 Tage für nahe Angehörige
- Pflege muss zuhause erfolgen,
- Pflegestufe nicht erforderlich, keine Pflegestufe erforderlich
- Keine Mindestgröße für Betriebe – gilt auch für kleine Betriebe
- Praxis:
 - Arbeitgeber unverzüglich informieren
 - Ärztliche Bestätigung, dass pflegerische Versorgung erforderlich ist und wie lange sie voraussichtlich dauert
 - Antragsformular für Pflegeunterstützungsgeld anfordern und ausfüllen
 - Kündigungsschutz

Familienpflegezeit

- Bis zu 24 Monate mindestens 15 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt arbeiten
- Rechtsanspruch bei mindestens 26 Beschäftigte
- Frist: 10 Tage

Pflegezeit

- Bis zu 6 Monaten nicht oder in Teilzeit arbeiten
- Rechtsanspruch bei mindestens 16 Beschäftigten
- Frist: 8 Wochen

- Gilt für nahe Angehörige (z.B. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner eine eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten/Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder)
- Mind. Pflegestufe 1
- „häusliche Umgebung“
- Kein Lohnersatz – zinsloses Darlehen möglich
(<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/familienpflegezeit>)
- Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen werden



www.wege-zur-pflege.de: Details und praktische Hinweise

- bis zu 3 Monate vollständige oder teilweise Auszeit
- kein Pflegegrad
- nicht in häuslicher Umgebung
- Kein Darlehen
- Praxis:
 - Frist: 10 Tage
 - ärztliche Bescheinigung über begrenzte Lebenszeit
 - schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Vereinbarung der Arbeitszeit getroffen werden
 - Kündigungsschutz

Nach überstandener Erkrankung

1. Rückkehr in den Beruf
2. Anspruch auf Teilzeit
3. Schwerbehinderung – Heilungsbewährung – Neuantrag

Besonderheit bei Krebserkrankungen:

- Diagnose reicht für Feststellung des GdB bei Erstantrag wg. Krebs
- Heilungsbewährung

Nach Ablauf der Heilungsbewährung: neuer Antrag erforderlich

- **ALLE** bestehenden Beeinträchtigungen müssen genau beschrieben werden – Diagnosen allein reichen nicht

- Schwerbehinderung erst ab einem Grad der Behinderung von 50
- **ABER:** Möglichkeit zur Gleichstellung ab einem Grad der Behinderung von mindestens 30, das bedeutet z.B.
 - ✓ **Besonderer Kündigungsschutz**
 - ✓ **Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung**
 - ✓ **Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber** (Lohnzuschüsse)
 - ✓ Jedoch **nicht:**
 - Zusatzurlaub, Rente wegen Schwerbehinderung

Schwerbehinderung - Gleichstellungsantrag

- Ziel: Arbeitsplatz behalten
- Formular bei Arbeitsagentur
- Gründe für Gleichstellung:
 - Häufiges Fehlen
 - Geringe Belastbarkeit
 - Eingeschränkte Mobilität
- Arbeitgeber wird zur Stellungnahme aufgefordert



Informationen bei der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/schwerbehinderung-und-gleichstellung>



Informationen bei den Integrationsämtern:
<https://www.bih.de/integrationsaemter/>

Anspruch auf Teilzeit?

Für alle nach Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG:

- Arbeitsverhältnis dauert länger als 6 Monate
- Ab 15 Mitarbeitenden besteht Anspruch: außer betriebliche Gründe
- Kein zurück in Vollzeit!
- Besonderheit: „Brückenteilzeit“
 - mehr als 45 Mitarbeitende
 - mindestens 1 Jahr bis maximal 5 Jahre Teilzeit mit Rückkehr zu Vollzeit

Für Schwerbehinderte nach § 164 Absatz 5 SGB IX

- Wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist
- Aber: Arbeitgeber muss nicht zustimmen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen

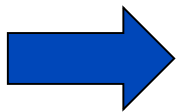
 **Vor einer Entscheidung genau informieren und beraten lassen!**

Abhängig von medizinischer Notwendigkeit im Einzelfall, zum Beispiel Schwere und Dauer der Erkrankung

- Es gibt keine detaillierten Gesetze oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, wo bestimmte Ansprüche auf Nachsorgeleistungen festgelegt werden
- Medizinische Leitlinien begründen keinen Anspruch auf bestimmte Nachsorgeleistungen – geben aber Anhaltspunkte

Besondere Nachsorgeangebote:

- „Survivorship-Programme“ an Kliniken
- Besondere Programme der Krankenkasse



KID-Informationsblatt „Langzeitüberlebende: Spätfolgen von Krebs umgehen“:
<https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-krebs-langzeit-ueberleben.pdf>

Haben Sie Fragen? Wir sind für Sie da.



☎ **0800 420 30 40** täglich 8 – 20 Uhr



✉ **krebsinformationsdienst@dkfz.de**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen zu Krebs?
Wir sind für Sie da.



0800 – 420 30 40 (kostenlos)
täglich von 8 bis 20 Uhr



krebsinformationsdienst@dkfz.de



www.krebsinformationsdienst.de



Folgen Sie uns auf **Facebook** und **Instagram**